

Richtlinien der Gemeinde Neubiberg zu Ehrungen verdienter Gemeindegewerinnen und –bürger und sonstigen Anlässen

(Ehrungs- und Gratulationsrichtlinien)

Beschluss des Gemeinderates: 28.01.2019

In-Kraft-Treten: 01.02.2019

Gliederung

I. Allgemeine Bestimmungen	2
Anspruch und Finanzierung.....	2
II. Ehrungen	2
Vorbemerkung	2
Voraussetzung für die Ehrungen.....	2
Vorschlagsrecht.....	2
Durchführung der Ehrungen	3
Ehrengaben	3
Zu ehrender Personenkreis	3
III. Gratulationen.....	4
Gratulationsanlässe.....	4
Durchführung der Gratulationen	4
Geschenke	4
IV. Kondolenz	4
Personenkreis und Ablauf.....	4
V. Schlussbestimmungen	5
Schlussregelungen und Inkrafttreten	5
Anlage 1: Ehrengaben	6
Anlage 2: Geschenke	9

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anspruch und Finanzierung

(1) Die Gratulationen und Ehrungen der Gemeinde Neubiberg nach diesen Richtlinien sind freiwillig. Es besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der eigens hierfür geschaffenen Haushaltsstelle für gemeindliche Ehrengaben.

II. Ehrungen

§ 2

Vorbemerkung

(1) In der Gemeinde Neubiberg sind Vereine, Verbände und Organisationen tätig, die das gesellschaftliche, kulturelle, soziale und sportliche Leben mitgestalten.

(2) Der Gemeinderat ehrt daher Personen bzw. Gruppen, die sich durch besonderen Einsatz zum Wohl der Allgemeinheit ausgezeichnet bzw. durch herausragende Leistungen das Ansehen der Gemeinde gesteigert haben.

§ 3

Voraussetzung für die Ehrungen

Die zu Ehrenden

- sind Gemeindeglieder oder
- stehen in besonderer Beziehung zur Gemeinde oder
- haben die zu ehrende Leistung als Mitglied eines Neubiburger Vereins, einer Organisation oder Institution erbracht.

§ 4

Vorschlagsrecht

(1) Vorschläge für Ehrungen können von den örtlichen Vereinen, Verbänden und Organisationen, dem Ersten Bürgermeister und Gemeinderatsmitgliedern sowie von jedem Gemeindeglieder eingereicht werden.

(2) Sie sind in Form eines schriftlichen Antrages mit Darstellung der besonderen Verdienste des/der zu Ehrenden bei der Gemeindeverwaltung vorzulegen.

(3) Als sachbearbeitende Stelle prüft das Amt für Kultur und Gemeinschaftsförderung den Antrag sorgfältig auf Vorliegen der Ehrungsvoraussetzungen.

§ 5

Durchführung der Ehrungen

Die Ehrungen werden in würdiger Form jährlich beim Neujahrsempfang der Gemeinde, bei der Jahreshauptversammlung der Vereine oder im Rahmen einer Festsitzung des Gemeinderates vorgenommen.

§ 6

Ehregaben

(1) Die zu verleihenden Ehregaben ergeben sich aus der den Richtlinien als Anlage 1 beige-fügten Aufstellung.

(2) Die Gemeinde Neubiberg behält sich Abweichungen bzw. Änderungen bezüglich der Vergabe vor.

§ 7

Zu ehrender Personenkreis

Unter den zu ehrenden Personenkreis fallen

- Verdienstordenträger, die auf internationaler, Bundes- oder Landesebene besondere Auszeichnungen erhalten haben,
- Personen, die durch langjährigen persönlichen Einsatz in caritativen oder sozialen Organisationen besondere Verdienste erworben haben,
- Mitglieder von Vorstandschaften in den örtlichen Vereinen, Verbänden und Organisationen,
- Personen, Mannschaften oder Gruppen, die besondere sportliche Erfolge bzw. herausragende Leistungen erbracht haben und
- Personen, Gruppen und Initiativen, die in gesellschaftlicher, kultureller oder sozialer Hinsicht sowie im Bereich der Umwelt herausragende Leistungen erbracht haben.

III. Gratulationen

§ 8

Gratulationsanlässe

Gratulationen gegenüber Bürgern der Gemeinde werden zu folgenden Anlässen durchgeführt:

- bei Altersjubilaren ab dem 60. Lebensjahr in Fünfjahresschritten,
- bei Ehejubiläen ab dem 50. Jahrestag und
- zur Geburt eines Kindes.

§ 9

Durchführung der Gratulationen

Die Übermittlung der Glückwünsche erfolgt je nach Art des Jubiläums und Größe des Geschenkes durch den Ersten Bürgermeister oder Vertreter im Amt, durch ein Gemeinderatsmitglied, durch Gemeindebedienstete oder postalisch.

§ 10

Geschenke

(1) Die zu verteilenden Geschenke ergeben sich aus der den Richtlinien als Anlage 2 beigefügten Aufstellung.

(2) Die Gemeinde Neubiberg behält sich Abweichungen bzw. Änderungen bezüglich der Vergabe vor.

IV. Kondolenz

§ 11

Personenkreis und Ablauf

Im Falle des Versterbens eines Bürgers der Gemeinde Neubiberg erhält der im Haushalt lebende Ehepartner / Lebensgefährte, sofern dieser zu ermitteln ist, auf postalischem Weg eine Beileidsbekundung in Form einer Karte übermittelt.

V. Schlussbestimmungen

§ 12

Schlussregelungen und Inkrafttreten

(1) In begründeten Ausnahmefällen kann mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Neubiberg von den Regelungen dieser Richtlinien abgewichen werden.

(2) Diese Richtlinien treten mit Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Ehrung verdienter Gemeindegewerinnen und -bürger (Ehrungsrichtlinien) vom 01.11.2015 außer Kraft.

Neubiberg, den 01.02.2019

Günter Heyland
Erster Bürgermeister

Anlage 1: Ehrengaben

1. Gemeindegänger, die einen Verdienstorden oder eine Auszeichnung auf internationaler und Bundesebene oder eine Auszeichnung auf Landes- oder regionaler Ebene erhalten haben

Ehrenurkunde, Ehrenmedaille

2. Personen, die durch langjährige persönliche Einsatzbereitschaft in caritativen und sozialen Organisationen besondere Verdienste erworben haben

10 Jahre

Urkunde, Bronzemedaille

15, 20 Jahre

Urkunde

25 Jahre

Urkunde, Silbermedaille

30, 35, 40, 45 Jahre

Urkunde

50 Jahre

Ehrenurkunde, Goldmedaille

3. Mitglieder von Vorstandschaften in den örtlichen Vereinen, Verbänden und Organisationen

10 Jahre

Urkunde, Bronzemedaille

15, 20 Jahre

Urkunde

25 Jahre

Urkunde, Silbermedaille

30, 35, 40, 45 Jahre

Urkunde

50 Jahre

Ehrenurkunde, Goldmedaille

- a) Freiwillige Feuerwehr (Mitgliedschaft)

10 Jahre

Urkunde

25 Jahre

Urkunde, Bronzemedaille

50 Jahre

Ehrenurkunde, Silbermedaille

b) Freiwillige Feuerwehr (Kommandant, stv. Kommandant, Atemschutzgerätewart)

10 Jahre	Urkunde, Bronzemedaille
15, 20 Jahre	Urkunde
25 Jahre	Urkunde, Silbermedaille
30, 35, 40, 45 Jahre	Urkunde
50 Jahre	Ehrenurkunde, Goldmedaille

c) Freiwillige Feuerwehr (Ehrenkreuzträger)

Für langjährige Mitgliedschaft	Ehrenurkunde
Erwerb des Leistungsabzeichens III/5	Ehrenurkunde
Für langjährige Mitgliedschaft <u>und</u> Ausübung einer wichtigen Funktion	Ehrenurkunde, Geschenk
(siehe 3.2)	

4. Ehrungen für Schulleiterinnen und Schulleiter

10 Jahre	Urkunde, Bronzemedaille
25 Jahre	Urkunde, Silbermedaille

5. Personen, Mannschaften oder Gruppen, die besondere sportliche Erfolge bzw. herausragende Leistungen erbracht haben

a) Oberbayerische Meisterschaften

1. Platz	Ehrenurkunde
2. Platz	Urkunde
3. Platz	Urkunde

b) Bayerische Meisterschaften

1. Platz	Ehrenurkunde, Bronzemedaille
2. Platz	Ehrenurkunde
3. Platz	Urkunde

c) Deutsche Meisterschaften

1. Platz	Ehrenurkunde, Silbermedaille
2. Platz	Ehrenurkunde, Bronzemedaille
3. Platz	Ehrenurkunde

d) Internationale Meisterschaften

1. Platz	Ehrenurkunde, Goldmedaille
2. Platz	Ehrenurkunde, Silbermedaille
3. Platz	Ehrenurkunde, Bronzemedaille

Bei mehrmaligem Erreichen eines Platzes erfolgt die Verleihung einer Urkunde.

6. Personen, Gruppen und Initiativen, die in gesellschaftlicher, kultureller oder sozialer Hinsicht sowie im Bereich der Umwelt herausragende Leistungen erbracht haben

Dankesurkunde, Ehrenmedaille

Anlage 2: Geschenke

1. Altersjubiläen

60, 65, 70, 75 Jahre

Glückwunschkarte

Ab dem 80. Lebensjahr in 5er Schritten

Glückwunschkarte, Flasche Wein

2. Ehejubiläen (50. Jahrestag, 60. Jahrestag, 65. Jahrestag, 70. Jahrestag, 75. Jahrestag)

Glückwunschkarte, Geschenkekorb im Wert von ca. 50 €

3. Geburt eines Kindes

Glückwunschkarte, Neubiberger Kinder-Lätzchen, Neubiberger Willkommenspaket im Wert von ca. 10 €